Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und Ufteri

Mitgliedern der geseigebenden Rathe ber helvetischen Republit.

Band III. No. LXX. Luzern, den 14. Mai 1799. (25. Floreal. VII.)

Der Beschluß wird verlesen, welcher der Wittwe des Das Bollziehungsdirektorium theilt einen Brief des David Wittwers, von Buchholderberg, Distrikt der helvetischen Ermmissarien in Rhatien über den das Steffisburg, Kanton Bern, die Handanderungsgez sigen Baurenaufsand, und einen zweiten vom Genez dicht der 2 vom Hundert, ab dem unterm 10. August ral Keller, über das tapsere Benehmen der helvetis. 1798 verficigerten Gut ihres Dannes, erlaft.

anderungsgebuhren enthalt, geschehenen Raufen, Die der Rlaffe der Berehlichten begreift, wird verlesen und aber erft feit dem Gefes einregistrirt werden — Die angenommen. Abgabe verlangt und bezogen werden? — Ich glaube,
es ist flar, das diese Frage mit Rein zu beantworz,
ten ist, weil die Handanderung bem Raufe selbst, des Kantons Wolfdatten bestimmt, zurüfnimmt, und
nicht bei der Einregistrirung, geschieht, und Kaufer die Gemeinde Jug zum einstweiligen Hauptort des
fowohl als Verkaufer die Abgabe kennen mußten, ehe
Kantons Waldstätten erklart, wird verlesen und soz man sie fodern konnte. — Warum entsteidet nun gleich angenommen.
aber der grosse Rath nicht diese allgemeine Frage. Der Senat schließt seine Sizung, und verweiste durch eine gestzliche Versügung? — Warum bleibt er einen Teschluß an eine Commission.
bei dem einzelnen Falle stehen, und last es unentzschieden, ob er aus Gunst oder Gnade zu geben weint, was er, ohne ungerecht zu senn, nicht verzweigern kann? Sollen wir nun über jeden gleicharztigen einzelnen Falle besondere Beschlüsse kassen.
weigern kann? Sollen wir nun über jeden gleicharztigen einzelnen Fall besondere Beschlüsse kassen.
Es ist immer höchst sehlerhaft, wenn der Seseizgeber, rüfnahme des gestern beschlossenen Belsaz Lum Misc

Gesetzebung.

Salle spricht. Ich verwerfe den Beschluß.

Sall stimmt den Grundsähen Usteris bei, will aber doch nun den gegenwartigen Beschluß, um des Bittstellers willen, annehmen — und hoffe, der groffe Rath werde uns einen allgemeinen Defchluß demun: Nugustini und Mener v. Arb. berichten im erachtet senden. Hoch sindet auch Usteris Bemers Namen einer Commission über den zweiten, dritten die Familie des Bittstellers in grosse Beclegenheit – densgerichte. — Der Bericht wird für 3 Tage auf seßen; er stimmt zur Innahme. Luthi v. Lang. ben Kanzleitisch gelegt.

Lasse einen Bericht über den Beschhaft, der die Einersteit Schlas auch ein allgemeines Gesez gewünscht, aber die einen Bericht über den Beschhaft, der Die Einersteit Schlas auch ein allgemeinen annahmen wecher einen Bericht über den Beschluß, der die Einverleit schluß angeht, soll und denselben annehmen machen. bung des besoldeten lemanischen Truppenforps in die Rubli ist hingegen nicht Usteris Meinung: es braucht besveische Legion verordnet, vor, — und rath zur teines Gesezes, um zu sagen, daß ein Gesez seine Amobine.

Stofmann stimmt zur ungesaumten Annahme.

Seschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird angenommen.

fchen Truppen bei Werdenberg, mit.

ufter i: der Werth dieses Beschlusses hangt von Der Beschluß, welcher über die Bittschrift des der Entscheidung der allgemeinen Frage ab: kann B. Joh. Lang, von hemikon, zur Tagesordnung geht, von den, vor unserm Auflagengesez, welches die Hand, dahin begründet, daß das Gesez die Wittwer unter anderungsgebühren entholt, geschehenen Konser die

litarge fete welches eine Gelbbufe bes britten Theils chenzeiten, febe Familie ober jeden Sof für fich uns des Bermegens der Ausreiffer fodert, indem er diefe abhangig leben laffen kontien. Strafe, wie jede Urt Confiscation, fur ungerecht Rellftab ift überzeugt, bag, wenn wir biefes anfieht, und glaubt, Dieielbe mare im Bergleich Gutachten annehmen, wir einen foderaliftifchen Ceift

eigene Munizipalitat auszumachen wunscht, zur Las daß fich jede fleine Gemeinde auf diese Art abfondern gesordnung zu gehen, darauf begrundet, daß das und vereinzeln konne. Emur ift gleicher Meinung, Geses jeder Gemeinde gestattet, eine Munizipalität zu und will dieses Gutachten vertagen, bis die Commis bilben. Dieser Untrag wird angenommen.

Secretan, im Mamen ter gleichen Commiffion, tragt darauf an, der Gemeinde Robellag, Die aus 68 Geelen bejecht, ju geflatten, eine eigene Munigipalis Sutern, Rellfab und Cartier einig; allein, fest ift es tat auszumachen, weil alle ihre benachbarten Gemein, nicht mehr um Erörterung Diefer Grundfage zu thun, ben ihre Munizipalitatewahlen ichon beendigt haben, fondern um die Frage: ob wir eine Gemeinde bei und fie fich alfo an feine biefer Gemeinden mehr an dem Recht, welches ihr unfer Gefes giebt, fchugen fchlieffen tann, und aufferbem noch, dem Munisipas wollen, ober nicht? benn unfrem, in Diefer Rufficht litategefes sufolge, diefes Recht hat.

Suter gesteht, daß er nicht überzeugt ift, daß Diefe Gemeinde eine eigene Munizipalitat ausmachen muffe; benn er fennt eine Grogmutter, Die auch 68 Rinder und Rindefinder bat, und welche also mit bem gleichen Recht auch fobern fann, eine eigene Munisipalitat mit ihren Rindern auszumachen; er fos bert Cagesordnung über diefen foderaliftischen Antrag, ben er von feinem Lemanier erwartet hatte.

Desloes fimmt jum Gutachten, weil wir ges genwartig feine Abanderungen mehr machen tonnen, und weil wir die Burger von Robelag nicht ohne Grund unwillig machen follen. Carrard bedauert, daß eine Folge unfere Munizipalitategefeizes die ift, bağ nun fleine Gemeinden oder gar Sofe für fich abgesonderte Munizipalitaten ausmachen; allein, jest ift unfer Gefes schon in Ausübung, und ohne beffen hauptgrundsag umzuwerfen, konnen wir nicht andere, als das Gutachten annehmen; Die haupteinwendung, welche wegen bem Militar gemacht werben fann, bag raffelbe burch ju viele Munigipalitatsbeamte geschwächt werde, ift nur icheinbar, bann jede Gemeinde muß, ihrer Bevulferung gemaß, ihr Contingent in bas Mus sügerforps liefern; alfo ift es gleichgultig, ob fie mehr ober weniger Beamte haben, Die bom Militardienft befreit fenen, weil fie, fatt Diefer, andere Golbaten, als ihr Contingent, abliefern muß; er ftimmt alfo und fodert felbft Rufnahme Der Bertagung, Die iber dem Gutathten bei.

gung biefes Gutachtens.

bas Bohl ber Republif groffe Munizipalitaten erfo, einen hirt haben muß. Cartier glaubt, durch unfre bert, und dag wir nicht mehr, wie in den Patriars beschloffene Bertagung fev icon bem Bunfch Ges

mit derjenigen, welche für wirkliche Landesverrather über ganz Helvetien neuerdings verbreiten würden; bestimmt ift, zu ftrenge. Auf Secretans Antrag dann er kennt Gemeind n, die jezt nur eine Munizis geht man über diesen Antrag zur Tagesordnung. palitat haben, und welche durch Annahme dieses Interpreten Secretan, im Ramen einer Commission, tragt achtens sich sogleich in 14 Munizipalitaten theilen barauf an, über die Bittschrift der Gemeinde Buch, konnten; er fodert also Tagesordnung. Cartier holderberg, welche 300 Aktivburger enihalt, und eine folgt Sutern und Rellstad, und will durchaus nicht, eigene Municipalitar austrumgeben minscht zum Cartier folgt Steine Annienslifer austrumgeben minscht fion über Die hauptfragen der Berbefferung bes Dus nizipalitatsgefetes ein Gutachten vorgelegt haben wird.

Efcher ift in Rufficht ber Grundfate gang mit hochst unvollstandigen Gefet zufolge, hat eine noch viel fleinere Gemeinde bas Recht auf eine eigene Mus nizipalitat. Golange nun unfer Gefeg porhanden ift, find wir die handhabung beifeiben jedem Bieger fchuls dig, und da die Munizipalwahlen schon groffentheils vollendet, und alfo das Gefeg mit allen feinen Dans geln schon in Ausubung gefommen ift, so mare 3 jest unswefmäßig, daffelbe zu andern, und neue Mins nizipalitaten bilden ju laffen; nur aus diefer Rufs ficht stimmt er zum Gutachten, bittet aber, daß man, wann es einft um Berbefferung Diefes Befetes ju thun ift, Die jetigen Bemerkungen nicht unbenugt laffe. Secretan bittet, daß man boch wenigftens eine provisorische Berfugung fiber diefes arme Dorf den Robellag treffe, und ihm gestatte, seine Munigis palitat einstweilen beignbehalten, bis eine allgemeine Berfugung hieruber getroffen werden fann.

Suter fodert Tagesordnung über diefen Untrag, und bittet Gecretan, fich ju erinnern, bag er nicht blos Reprafentant bom Leman, sondern bon gang Helvetien ift, und also feine solche Ausnahmen für einzelne lemanifche Gemeinden fodern foll. Bimmers mann unterflust Gecretans Untrag, weil biefe tieine Gemeinde doch eine fleine Beforgung haben muß, bis ein neues Gefet für diefen Gegenstand erscheinen kann.

Desloes unterftust lebhaft Secretans Antrag, Die Bittschrift Robelag beschloffen worden iff. Rilds Enfor ift Guters Meinung, und fodert Berta, mann ift Guters Meinung, weil das Gefes über die Munizipalitaten noch nicht allgemein in Ausibung Guter beharret neuerdings, und bemerft, daß ift. Erlach er ftimmt Gecretan bei, weil jede Seer e

Bourgeois fodert, daß dem B. Bluntichli, Der Rubli, Genhard und Frafca. mit viel Eifer in der Kanglei arbeitet, und zu den Alebersetzungen unentbehrlich ist, etwas auf Rechnung schen Truppen, Die am 12. Floreal, (1. Mai 1799) durfe bezahlt, und daß seine Besoldung bestimmt auf der Hohe von Werdenberg gegen die Desterreicher weede. Desloes fodert Berweisung an die Befols tampften, sich um das Baterland wohl verdient ges bungscommission. Secretan folgt, wünscht aber macht haben — wird verlesen und angenommen, werde. Escher stimmt diesen heiden Antragen bei, gung des § 3. des Gesetzes vom 13. December 1798 weil Bluntschli in der Kanzlei wesentliche Dienste leistet, über die Organisation der Milit, sind ebenfalls mitz und es merklich ist, daß, seitdem er die Aussertigung begriffen (als vom Militardienst ausgenommen) die der Beschlüsse beforgt, der Genat weniger fehlerhafte Suppleanen des obersten Gerichtshofs, der Verwalz Absassingen zu verwerfen hat. Die beiden Antrage tungskammern und der Kantonsgerichte. werden angenommen.

Begrindung der Lagesordnung die bestimmte Anzeige teten im Innern mit bewaffneter Sand jur Rube und

Die Goche gang richterlich fen.

Senat, 8. Mai.

Prafident: Mittelholger.

Rhatien faint einer Proflamation Der Regierungstom: ift, verlefen. miffarien die Haltung der Ur, und Wahlversammlung gen in diefem Ranton betreffend, werden verlefen.

angenommen.

Der Befchluß gegen Ausreisser und Feige, Die Genhard fich die Waffen zu Vertheidigung des Baterlands zu wird verworffen.

ergreifen weigern, wird verlesen.

darüber unterrichtet zu wiffen - und nimmt den Ber laßt, - wird verlesen und angenommen.

eretans entsprochen. Gecretans Untrag wird antichluff an. Laflech ere verlangt Berlefung bes Ge minen. Die Gebrider Geifler in Willifau flagen, daß des Direktoriums zu ersehen glaubt, daß daffelbe uns sie zu Bezahlung ihrer Schulden einige Burger von vollständig sen. Kubli trägt darauf an den Beschluß Rustwoll betreiben sollten, deren Guter sequestret sind. an eine Commission zu weisen, die morgen berichten Zimmermann sodert Verweisung dieser Bittschrift soll. Dieser Antrag wird angenommen. Die Komzans Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen. mission besteht aus den B. Usteri, Luthi v. Lang n.

Der Beschluß, welcher erflart, daß die helvetie

auch, daß einstweilen etwas auf Rechnung gegeben | Eben so berjenige, welcher erklart: in ber Berfue

Ein Beschluß folgenden Inhalts wird verlesen: Grafenried, im Namen einer Commission, "In Erwägung, daß in einem Augenblik, wo der trägt darauf an, über die Bittschrift des B. Gilgian Feind die Grenzen der Republik von Aussen bedroht, in Köniz, welcher Ausbedung eines Nechtsspruchs wo im Junern ausgeartete Sohne des Vaterlands den vohlthätigen Busen ihrer Mutter zerreissen; wo die verduung zu gehen, weil die Sache richterlich ist. Seinden Kinder der Kreiheit mit Ausopstrung ihres er et an folgt, wünscht aber dem Bittsteller durch Bluts den aussen mit bewassneter Hand zur Aube und ju geben, baf er fich an die weitern richterlichen Be- jur Ordnung gurufweisen; es nicht schitlich scheint, borden in Mutsicht feines Segehrens zu wenden habe. offentliche Spiele zu erlauben — hat der groffe Rath Dan geht zur Tageserdnung, darauf begründet, daß mach erklarter Dringlichfeit beschlossen — bas Vollz. Direftorium ift eingelaben nicht ju geftarten, daß in Die Berfammlung bildet fich in geheimes Comite. Diefem Angenblit eine Schaubuhne in ber Sauptftadt ber Republit geöffnet werbe."

Es wird eine Borftellungsschrift gegen biefen Bes schluß von Ferdinand Illenberger Chauspieldis reftor - ber auf Bewilligung ber Municipalitat von Die provisorische Diffriftseintheilung bes Rantons Lugern mit seiner Gefellschaft nach Lugern gekommen

Rubli ift gang überzeugt, daß ber groffe Rath die beffen Abfichten hatte - aber mit dem beffen Bil Das Bollz. Direktorium theilt eine patriotische len ift er ausser seinen Amtstreis getreten. Wann er Abresse der Gemeinde Cheril im Kanton Leman mit. ein allgemeines Gesez für ganz Helvetien eutworssen. Sie wird verlesen umd eben so jene der Jugend von hatte, so ware das was anders; nur glaubt er muße Miss, und der Schützengesellschaft von Peterlingen. ten bann Balle und Concerte zuerst verboten werden — Der Beschluß, welcher verordnet, diese Juschriff da ein gutes Schausviel mehr Nahrung für den Geist ten sollen in beiden Sprachen gedruft, und in hell liefert als jene. — Weil nun aber die Polizei von Luzustiel bekannt gewacht warden vetien befannt gemacht werden - wird verlesen und gern nicht den gesetzgebenden Rathen gufommt, fo vers wirft er ben Befchluß.

Genhard ift gleicher Meinung. - Der Befchluß

Der Beschluff, der dem B. Laune von Laufanne Mener v. Aran weiß, bag noch bestandig Aus, die achtjahrige Scfangnisstrafe in einem Zuchthause, reister besonders aus dem Kanton Selvihurn ins Frit, welche am 2 hornung 1799 durch den obersten Sethal sich begeben: er wunscht den frantischen General richtshof gegen tenselben ausgesprochen wurde, nach